

Kirchenrecht und Theologie – zwei verschiedene Wissenschaften

Im geistigen Klima der gegenwärtigen, postkonziliaren Epoche hört man immer wieder die nachdrücklich erhobene Forderung, die «juristisch ausgerichtete Theologie» müsse überwunden werden. Diese Forderung rührt sowohl an das Wesen der theologischen Wissenschaft als auch der Wissenschaft der Kirchenrechtes. Manche Theologen qualifizieren das Kirchenrecht als «theologische Wissenschaft» oder «theologische Disziplin», während es nicht wenige Kirchenrechtler als positive Wissenschaft bezeichnen. Der Streit, der daraus entstehen kann, wäre insofern völlig unfruchtbar, als beide Qualifikationen verschiedene Gegenstände betreffen, und er könnte sich recht schädlich auswirken, weil die Gefahr vorhanden ist, daß die Verfechter beider Auffassungen sich gegenseitig mit theologischen Zensuren belegen.¹

Betrachtet man beide Standpunkte gesondert, so ist jeder auf seinem Gebiet berechtigt. Insofern aber sind sie auch durchaus vereinbar. – Wir möchten ihr Verhältnis zueinander durch eine Analogie klären und sagen: Kirchenrecht und Theologie stehen zueinander im gleichen Verhältnis wie weltliches Recht und Philosophie. Es gibt eine «Rechtsphilosophie», doch ist das Recht selbst keine philosophische Disziplin, sondern eine eigene, eigenständige Wissenschaft, eben die «Rechtswissenschaft». Der Philosoph dagegen betreibt keine Rechtswissenschaft, auch wenn er die philosophischen Grundlagen des als Recht bezeichneten menschlichen Phänomens untersucht. Und der Jurist betreibt keine Philosophie, auch wenn er von ihr die Prinzipien übernehmen muß, die er für seine Wissenschaft braucht. In einer ganz entsprechenden Weise betreibt auch der Theologe kein Kirchenrecht und der Kirchenrechtler keine Theologie. Zwischen den menschlichen Wissensgebieten des natürlichen Bereiches gibt es eine hierarchische Ordnung. Dasselbe gibt es aber auch im Bereich des Glaubenswissens und des Wissens von der Kirche.

Die theologische Wissenschaft

Die Kirche ist zugleich «Ereignis» und «Institution». Sie ist göttlich und menschlich, Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, zugleich aber auch Gesellschaft, Volk mit sozialen Strukturen (vgl. Zweites Vatikanum, Konstitution über die Kirche, Nr. 8; Konstitution über die Liturgie, Nr. 2).

Das gemeinsame Studium beider Aspekte, des ereignishaften und des institutionellen, so wie Christus sie grundgelegt hat, «in der Erkenntnis und Anerkennung des Willens Christi»,² mit anderen Worten: der geoffenbarten Wahrheiten – ist der spezifische Gegenstand der Theologie.

Die Ergebnisse dieser theologischen Forschungen und Untersuchungen müssen dem Kirchenrecht und den Kirchenrechtlern als Grundlage und Ausgangsbasis dienen. Sie bilden die «Grundstruktur der Kirche» (Paul VI., *Ecclesiam suam*, n. 41), die nie reformiert werden kann, sondern stets und ausschließlich treu zu beachten ist. So gesehen liegt im Kirchenrecht eine Theologie beschlossen.

Wir wissen aber auch – und es gehört zu den spezifischen Aufgaben der Theologie, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen –, daß in der Kirche «das Menschliche sich auf das Göttliche hin ordnet» (Zweites Vatikanum, Konstitution über die Liturgie, Nr. 2), und zwar soweit, daß das Soziale, das Sichtbare zum Zeichen und Werkzeug des Unsichtbaren wird: Die Kirche als Leben-Institution ist «Sakrament», analog dem Mysterium des menschengewordenen Wortes, ihres Gründers (Zweites Vatikanum, Konstitution über die Kirche, Nr. 1 und Nr. 8). Das ist ihre «Wesenskonzeption» (Paul VI. aa.O.). Das Sozial-Strukturelle ist daher, insofern es Ausdruck des Mysteriums wird (soweit dies möglich ist, das heißt: «in schattenhafter Form») und auf das Mysterium hingeordnet ist, «sakramental». Dieser sakramentale Charakter, der

dem ganzen Kirchenrecht Form und Gehalt gibt, ist eine theologische Gegebenheit. Diese bildet als Ganzes die Theologie des Kirchenrechtes.

So gibt es eine Theologie im Kirchenrecht und eine Theologie des Kirchenrechtes. Ohne seinen theologischen Gehalt, der seinerseits Teil der Ekklesiologie ist, kann das Kirchenrecht weder existieren noch überhaupt konzipiert werden.

Die Wissenschaft des Kirchenrechtes

Der Kirchenrechtler erhält und empfängt diese theologischen Fakten als Postulate, die aus einem anderen Bereich und einer der seinen übergeordneten Wissenschaft stammen. Unter diesen Fakten aber ist eins, von dem er weiß, daß es für seine Wissenschaft von vorrangiger und definitiver Bedeutung ist: daß nämlich Christus, als er die Kirche schuf, sie zugleich als Gesellschaft mit sozialen Strukturen gestaltete, jedoch nicht in einer unwandelbaren, konkreten Form, sondern durch Errichtung ihrer elementaren Grundlagen (der Hierarchie mit ihrem dreistufigen Amt und den sozialen Medien oder Sakramenten), wobei er auch diesen noch den Spielraum ließ, sich in mehr oder minder vielfältigen Formen in der Praxis Ausdruck zu schaffen (die Theologen sprechen von einer «generischen» oder «generellen Einsetzung» der sieben Sakramente und der Hierarchie). Das heißt, der Kirchenrechtler weiß von der Theologie, daß diese «Substanz», diese «Grundstruktur» göttlichen Rechtes von Christus in einer allgemeinen Form eingesetzt wurde, während er die konkreten Formen und Funktionsweisen dem klugen Ermessen eben dieser von ihm gegründeten Hierarchie überließ, die sich deshalb zum Zwecke einer Anpassung an die historischen Umstände durch positive, von ihr selbst gegebene Gesetze, das heißt durch Gesetze kirchlichen Rechtes, zu konkretisieren hat.

Das Studium dieses kirchlichen Rechtes, also dieser von der Kirche selbst ausgehenden Konkretisierung und Ordnung, bildet den spezifischen Wissensbereich des Kirchenrechtlers. Man hat diese Zusammenhänge einmal recht scharfsinnig formuliert und gesagt, das Kirchenrecht sei «der juristische Modus» des Theologischen (el modo juridico de la teologicidad).

Zwei verschiedene Wissenschaften

Man kann nun das Kirchenrecht auf zwei ganz verschiedenen Ebenen studieren: auf der theologischen, die den sozialen Aspekt der Kirche in sei-

nem innersten Wesen, seinem transzendenten Kern, im Mysterium, studiert, – und auf der kanonischen, die denselben Aspekt unter menschlichem, phänomenologischem und positivem Gesichtspunkt betrachtet.

Die Theologie studiert die Gegebenheiten der Offenbarung. Ihr Ziel ist eine Formulierung der geoffenbarten Wahrheiten. Sie bewegt sich auf dem Boden ihrer Angleichung an diese Wahrheit und definiert diese daher durch Lehrurteile. Das Kirchenrecht dagegen übernimmt diese Aussagen der Theologie, die, soweit es die soziale Wesensstruktur der Kirche anbetrifft, allgemeinen Charakters sind, und positiviert sie durch seine Gesetzgebung. Sein Ziel ist das Gemeinwohl der Kirche. Da das Kirchenrecht sich im Bereich des Instrumentalen und der Positivierung bewegt, verbindet es seine instrumentalen sozialen Mittel (Gesetze) zur Erreichung seines Zieles und gibt durch praktische Urteile Vorschriften für das soziale Verhalten, so daß die «kanonische Wahrheit» in jener Angleichung seiner Mittel an das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel, das heißt in ihrer Wirksamkeit, besteht.

Allein die Theologie kann ein Urteil in der Lehre aussprechen: das Urteil der Übereinstimmung mit der objektiven geoffenbarten Wahrheit; doch kann sie dieses Urteil in verschiedenen Sprachen, aus verschiedenen Perspektiven und in verschiedenen Tiefen formulieren. Das Kirchenrecht dagegen kann so viele Urteile formulieren, wie die theologische «Substanz» Konkretisierungen oder Positivierungen gestattet und wie es der Klugheit des Gesetzgebers entspricht. Mit anderen Worten: die Theologie forscht nach dem Willen Christi, während das Kirchenrecht vorschreibt, wie im sozial-ekklesialen Bereich dieser Wille Christi zu erfüllen ist, das heißt, es erforscht den Willen der Kirche, die sich ihrerseits auf dem Boden des Willens Christi bewegen muß.

Auf der anderen Seite aber hat die Theologie allein die Möglichkeit, einen bestimmten Typ von Urteilen auszusprechen: Urteile in Sachen der Lehre. Das Kirchenrecht dagegen als Wissenschaft der Positivierung und Praxis darf nicht die gleiche Sprache im gleichen Sinne sprechen wie die Theologie, sondern muß eine andere Sprache verwenden, oder wenn es die gleiche spricht, dann in einer anderen Form und einem anderen Sinn (im praktischen Sinne), denn sie beabsichtigt, Formeln zu geben, die praktisch sind, einen werkzeuglichen Charakter besitzen und auf ein praktisches Ziel hin-

geordnet sind: das Ziel des Verhaltens im sozialen Bereich, auf das es abzielt. Nehmen wir ein Beispiel: Theologisch gesehen ist es nicht das gleiche, ob ich behaupte, die Hierarchie gebe durch die Erteilung der Amtsvollmachten den Priestern auch die Beichtjurisdiktion, – oder ob ich sage, sie bestätige – und annulliere nicht – die Ausübung der bereits bei der Priesterweihe empfangenen Jurisdiktion; das Kirchenrecht aber, das nicht die Absicht hat, theologische Lehraussagen zu formulieren, sondern Verhaltensweisen zu regeln, kann unterschiedslos beide Formulierungen verwenden, da beide praktisch gleichbedeutend sind und den Grundsatz für das praktische Verhalten der Priester zum Ausdruck bringen, daß sie von ihrem Oberen abhängen, das heißt, daß sie sich innerhalb der hierarchischen Gemeinschaft befinden. Beim Kirchenrecht verhält es sich ein wenig wie in der Mathematik: «Die Abfolge der Faktoren bewirkt keine Veränderung des Produktes.»

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Theologie und das Kirchenrecht unmittelbar verschiedene Ziele, verschiedene Bereiche und verschiedene Ebenen betreffen und eine verschiedene Sprache und voneinander abweichende Logik verwenden können und verwenden. Es sind zwei verschiedene Wissenschaften. Vor allem aber sind es die Merkmale des Instrumentalen und der Positivierung, die bewirken, daß das Kirchenrecht wesentlich von der theologischen Wissenschaft verschieden ist.

Beziehungen zwischen dem Theologen und dem Kirchenrechtler

Aus dem Gesagten ergeben sich einige wichtige Schlußfolgerungen die wir entwickeln möchten:

1. Der Theologe darf niemals vergessen, daß ein Urteil im Sinne des Kirchenrechtes nicht in sich und aus sich ein theologisches Urteil ist; er darf nicht ohne weiteres die Aussagen des Kirchenrechtes als theologische Aussagen oder theologische Argumente verwenden. (Möglicherweise fallen die Aussagen zusammen, vor allem in dem Falle, in dem eine theologische Norm nicht allgemein ist, sondern in sich bereits so konkret, daß sie aus sich selbst kanonische Geltung besitzt, ohne einer eigenen Positivierung durch ein Kirchengesetz zu bedürfen; doch können wir das nicht allein durch die Aussage des Kirchenrechtes wissen, sondern erst wenn wir sie mit dem theologischen Grundsatz vergleichen). Will der Theologe eine Aussage des Kirchenrechtes übernehmen, so muß er sie ihrer

Positivierung als Gesetz entkleiden, um auf diese Weise zu ihrem theologischen Kern zu gelangen.

2. Der Kirchenrechtler seinerseits weiß sehr wohl, daß im Innersten des Kirchenrechtes ein theologischer Kern steckt, weiß aber ebensogut, daß jede soziale Ordnung ihre Eigenständigkeit, ihre eigenen Gesetze, Konzeptionen und Ausdrucksformen besitzt, und daß die verschiedenen Artikel, Kanones, Gesetze und Formulierungen in der Linie des Instrumentalen und der Positivierung ein System bilden. Aus diesem Grunde wird er dem Theologen niemals seine Aussagen, logischen Verfahren und Motivierungen oder Begründungen anbieten, deren er sich in seinem eigenen Bereich und in der Verfolgung seiner spezifischen Ziele bedient hat.

3. Doch ebensogut wie der Theologe dem Kirchenrechtler hier und da Angaben macht, bietet auch der Kirchenrechtler dem Theologen solche praktische kirchenrechtliche Ergebnisse an, die durch ihren konkreten, gesellschaftsbezogenen Ausdruck des göttlichen Rechtes der Kirche nicht allein kirchenrechtliche, sondern auch theologische Fakten sind: Fakten mit theologischem Kern, die sich in den allgemeinen Aufbau des göttlichen Rechtes der Kirche einfügen müssen und damit ebensogut in die theologischen Erklärungen und Systematisierungen der Lehre.

Das Kirchenrecht hat, wie wir sahen, die Aufgabe, das allgemeine göttliche Recht zu konkretisieren oder zu positivieren und ihm, das heißt seiner theologischen Grundlage, dabei treu zu bleiben; es hat für das Funktionieren und die Wirksamkeit dieser Konkretisierung zu sorgen und dabei seinem innersten sakramentalen Wesen treu zu bleiben; und es hat schließlich die ekklesiale Ordnung zu regeln, und dabei seinem transzendenten Ziel, dem «Heil der Seelen», treu zu bleiben. Doch kann es gegen diese dreifache Treue verstoßen. Die Theologie sagt ihm jedoch, daß ein solcher möglicher Verstoß nicht substantieller Natur sein kann, da die Charismen der Unfehlbarkeit und Irrtumslosigkeit, die der Kirche gegeben sind, ihre gesamte Sendung betreffen und damit auch das wesensgemäße Funktionieren ihrer sozialen Strukturen, das heißt: das – in sich eigenständige – Verhalten des Kirchenrechtes.² Die Theologie aber wird dem Kirchenrecht gegenüber ihr eigenes Urteil – ein Urteil theologischer Wertbestimmung – darüber aussprechen, ob es im Bereich der akzidentellen Untreue wirklich getreu oder untreu ist, um im Hinblick darauf, wenn notwendig, seine Reform zu verlangen. Doch für den Gesamtbereich des von der kirchlichen

Autorität – der lehramtlichen wie der rechtlichen – als legitim beurteilten und damit seinen theologischen Grundlagen treu gebliebenen kirchenrechtlichen Geschehens, muß die Theologie einen Platz und eine Rechtfertigung innerhalb ihres Lehrsystems suchen, wenn dieses nicht als unvollständig erscheinen soll. Daher wird der Kirchenrechtler im Wissen um die kanonische Relativität der zahlreichen und verschiedenen, im Laufe der Geschichte erlassenen gesetzlichen Verordnungen und Ordnungen, dem Theologen helfen, sich des generellen Charakters der theologischen Prinzipien, die für das Kirchenrecht bestimmend sind, bewußt zu werden und dann folgerichtig sein theologisches Blickfeld zu erweitern, anstatt es auf Erscheinungsformen des kirchenrechtlichen Geschehens zu verengen.

Vergißt der Theologe diese Lehre, so begibt er sich in die Gefahr, auf die schon verschiedentlich aufmerksam gemacht wurde, «mit bereits vollzogenen Tatsachen Theologie zu betreiben», das heißt, ohne weiteres die konkreten kanonischen Verhaltensweisen in der Geschichte in die Kategorie des Theologischen zu erheben, ohne sie der Schale ihrer kanonischen Positivierung zu entkleiden, um ihren theologischen Kern herauszuschälen.

Damit aber legt der Theologe dem Kirchenrecht Fesseln an und lähmt es durch die absolute Strenge der theologischen Wahrheit, die er dem kanonischen Phänomen beilegt. Und da dieser Fehler offenbar mehr als einmal begangen worden ist, dürfte es nicht erstaunlich sein, wenn man in diesem Sinne von einer «Enttheologisierung» des Kirchenrechtes spricht, – nicht in der Absicht, ihm seinen theologischen Kern zu rauben, sondern um seinen echten theologischen Kern ohne Zusätze herauszuschälen. Darüber hinaus aber verengt der Theologe, der diesem Fehler verfällt, die umfassende Gültigkeit, die die theologischen Prinzipien in ihrer Allgemeinheit besitzen, indem er sie mit dieser oder jener ihrer möglichen Konkretisierungen identifiziert. Damit «juridisiert» er die Theologie, und so verlangt man heute eine «Entjuridisierung» der Theologie, eine Überwindung der «juridisierenden Theologie».

Doch gibt es auch andere Fälle, in denen die Theologie nicht genügend Licht auf theologische Themen fallen läßt, die als Grundlage für spätere kanonische Entscheidungen dienen. Dann wird das Kirchenrecht sich so gut verteidigen, wie es kann, alles tun, um keine Lehrgrundsätze zu kompromittieren, und ganz allgemein von allem Abstand hal-

ten, was das Antlitz der Kirche nicht mit der Deutlichkeit widerspiegeln kann, die grundsätzlich zu wünschen wäre. Hier kann dann aber nicht von einer Schuld des Kirchenrechtes die Rede sein.³

Spezielle Schwierigkeiten

Die gebotene Auseinandersetzung dieser beiden Wissenschaften birgt eine besondere Schwierigkeit. Sie besteht darin, daß die Kirche sich in beiden zugleich bewegt. Tatsächlich übt die Kirche ein Lehramt aus und bewegt sich damit im Bereich der Theologie; zugleich aber besitzt dieselbe Kirche in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft in aktueller Weise ihre soziale Ordnung, mit der sie sich auf dem Boden des Instrumentalen bewegt. Da die Kirche als solche nicht den Ehrgeiz hat, eine Wissenschaft zu betreiben, noch allzusehr darauf bedacht ist, sich in ihren verschiedenen Ausdrucksformen und Aussagen genau an die speziellen Formen und Formulierungen dieser oder jener Wissenschaft zu halten, geht sie ein ums andere Mal von einem dieser Bereiche in den anderen über, unter Verwendung derselben Ausdrücke. Dadurch ist eine Art Symbiose beider Wissenschaften im Leben der Kirche zustande gekommen.

Dieser Zustand verursacht den Theologen nicht wenig Arbeit und nicht wenige delikate Probleme, – und den Kirchenrechtlern ein gewisses Unbehagen. Daher besteht die erste Aufgabe für beide immer darin, genau zu unterscheiden, mit den Ausdrücken welcher Wissenschaft und Logik sich jeweils die kirchliche Obrigkeit ausdrückt, weil es häufig vorkommt, daß die besagte kirchliche Obrigkeit sich in der Ausübung des Lehramtes kirchenrechtlicher Termini und Formen bedient, und – umgekehrt – theologischer bei der Erlassung von Gesetzen. Das mußte auch das Konzil erfahren. Bei einer der Spannungen, zu denen es in seinem Verlauf kam, ging es darum, bei der Entwicklung der Lehre von der Kirche auf streng theologischem Boden zu bleiben und nur spezifisch-theologische Termini und Ausdrucksweisen zu verwenden, – und doch ist es nicht immer ganz gelungen.

Auf der anderen Seite ist die Kirche übernatürliche Gesellschaft, «Sakrament», «Mysterium», dabei aber zugleich Gesellschaft in einem der bürgerlichen Gesellschaft analogen Sinne. Daher ist auch ihr Recht «Recht» in einem dem Recht der bürgerlichen Gesellschaft analogen Sinne. Entsprechend aber erhält das Kirchenrecht seine Grundlagen, seine Eigenart und seine Zielsetzung aus der Theo-

logie – und nicht vom bürgerlichen Recht –, eine Tatsache, die man in der Praxis leider zu oft vergessen hat. Daher verlangen mit gutem Grund heute nicht wenige Theologen wie Kirchenrechtler eine stärkere Orientierung des Kirchenrechtes an der Theologie, mit anderen Worten: eine stärkere «Theologisierung» des Kirchenrechtes.

Insofern aber das Kirchenrecht als Wissenschaft der Positivierung eine eigene eigenständige Wissenschaft bildet, fällt es in dieser Hinsicht mit dem bürgerlichen Recht zusammen. Dieses kann ihm daher – unter formal-wissenschaftlichem Aspekt – als Wissenschaft in seinem Bemühen um Positivie-

rung, in technischer und formaler Hinsicht, manches geben. Damit aber muß das Kirchenrecht als Wissenschaft das rechte Gleichgewicht zwischen Theologie und bürgerlichem Recht wahren. Das ist die Quelle einer weiteren Spannung zwischen Theologen und Kirchenrechtlern. Die Kirchenrechtler sind sich darüber klar geworden. Das zeigt die ungeheuer reichhaltige Literatur über die spezifisch juristische Eigenart des Kirchenrechtes im Vergleich zum bürgerlichen, von dem es seinem Wesen nach unterschieden, in manchen formellen Dingen aber übereinstimmend ist, die in den letzten Jahren erschien.

¹ «Die Situation des Kirchenrechtes und der Theologie ist noch immer nicht so weit gediehen (daß beide vor dem Richter erscheinen). Doch es fehlt nur wenig daran, daß die beiden Gatten von Tisch und Bett getrennt leben. Im allgemeinen herrscht zwischen beiden eine herzliche gegenseitige Geringschätzung: Sie beschuldigen sich gegenseitig des Abwechlerlums», G. Fransen, *Derecho Canónico y teología*: Rev. Esp. Der. Can. 20 (1965) 37–46.

² Zweites Vatikanum, *Ecclesia*, n. 9, c: «Per tentationes vero et tribulationes procedens Ecclesia virtute gratiae Dei sibi a Deo promissae confortatur, ut in infirmitate carnis a perfecta fidelitate non deficiat, sed Domini sui digna sponsa remaneat, et sub actione Spiritus Sancti, seipsam renovare non desinat, donec per crucem perveniat ad lucem, quae nescit occasum. – Auf ihrem Weg durch Prüfungen und Trübsal wird die Kirche durch die Kraft der ihr vom Herrn verheißenen Gnade Gottes gestärkt, damit sie in der Schwachheit des Fleisches nicht abfalle von der vollkommenen Treue, sondern die würdige Braut ihres Herrn bleibe und unter der Wirksamkeit des Heiligen Geistes nicht aufhöre, sich selbst zu erneuern, bis sie durch das Kreuz zum Lichte gelangt ist, das keinen Untergang kennt.» Vgl. Paul VI., Ansprache zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode des Konzils, 29. Sept. 1963, § 28; und Enzyklika *Ecclesiam suam*, § 55.

³ Als Beispiel kann die Lehre von der Kollegialität der Bischöfe und der «Synodus Episcoporum» dienen. Vgl. Zweites Vatikanum, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 5 und Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Nr. 29, zusammen mit dem *Motu proprio* *Apostolica sollicitudo*, Pauls VI. vom 15. Sept. 1965.

BIBLIOGRAPHIE

¹ Zum kanonischen Recht vgl.: Edelby-Jiménez-Urresti-Huizing, *Kirchenrecht und Theologie*: Concilium 8 (1965) 625; Bidagor, *De nexu inter theologiam et jus canonicum ad mentem F. Suárez*: Gregorianum 28 (1947) 457–470, und *El espíritu del Der. Canónico*: Rev. Esp. Der. Can. 13 (1958) 5–30 (deutsche Übersetzung in ÖAKR); G. Renard, *Contributo allo studio dei rapporti tra Diritto e Teologia* (Stellung des kanonischen Rechtes): Riv. Internaz. Filos. Dir. 16 (1956) 478–521; K. Moersdorf, *Zur Grundlegung des Rechtes der Kirche*: MThZ 3 (1952) 329–348; J. Salaverri, *El Derecho en el misterio de la Iglesia*: RET (1954) 207–273 und *Investigación y elaboración del derecho canónico* (V Semana de derecho canónico) (Barcelona 1956) 1–54, und *Lo humano y lo divino en la Iglesia*, XII Semana Teol. (Madrid 1953) 327–362 und: *Estud. Eccles.* 27 (1953) 167–201; M. Useros, «Statuta Ecclesiae» y «Sacramenta Ecclesiae» en la eclesiología de S. Tomás de Aquino. *Reflexión tomista sobre el derecho ed la Iglesia en paralelismo a la actual temática eclesiológico-canónica* (Rom 1962); V. de Reina, *Eclesiología y derecho canónico* *Notas metodológicas*: Rev. Esp. Der. Can. 19 (1964) 341–366; C. Kemmeren, *Ecclesia et Jus* (Rom 1963); J. M. Ribas Bracons, *El Derecho divino en el ordenamiento canónico*: Rev. Esp. Der. Can. 20 (1965) 167–320; H. Heimerl, *Die Diskussion um das Kirchenrecht*: ThPQ 114 (1966) 50–54; G. May, *Enttheologisierung des Kirchen-*

rechtes: AkathKR (1965, n. 2) 370–376; T. Jiménez-Urresti, *Ciencia y teología del derecho canónico o lógica jurídica y lógica teológica*: Lumen 8 (1959) 140–155; *Problemática actual en el tema «Iglesia-Derecho»*, I – *Desteologización del derecho canónico y desjuridización de la teología*, *Iglesia y Derecho* (X Semana de derecho canónico) (Salamanca 1965) 81–95; G. Baldanza, *La costituzione «De Ecclesia» ed alcune considerazioni sullo spirito che deve animare la riforma del Codice di Diritto Canonico*: E. I. C. 21 (1965) n. 1–2 (Einzeldruck im *Officium Libri Cathol.* Rom 1965, 21); G. Fransen, *Derecho canónico y teología*: Rev. Esp. Der. Can. 20 (1965) 37–45.

² Über die besondere Eigenart des kanonischen Rechtes, ein Thema, das zu höchster Aktualität gelangt ist, im Anschluß an P. Fedele, *Discorso generale sull'ordinamento canonico* (Padova 1941), ist eine überreiche Literatur entstanden. Wir bringen hier nur die Werke, in denen sich umfangreiche bibliographische Angaben befinden: J. de Salazar Abrisqueta, *Lo Jurídico y lo Moral en el Ordenamiento Canónico = Victoriensia 11* (Vitoria 1960) 276, mit einem ausgezeichneten bibliographischen Anhang auf den Seiten XI–XXI; ferner M. Arceche, *Observaciones sobre lo jurídico y lo moral en el Ordenamiento Canónico*, *Jus Canonicum 1* (1961 n. 1) 467–478; G. Lesage, *La nature du Droit canonique* (Ottawa 1960) und J. de Ayala, *La naturaleza del derecho canónico*: *Jus Canonicum 2* (1962, n. 2) 595–632; J. Hervada, *Fin y características del ordenamiento canónico*: *Jus Canonicum 2* (1962, n. 1) 5–110 und *El concepto de ordenamiento canónico en la doctrina contemporánea*: *Jus Canonicum 5* (1965, n. 1) 5–61; V Semana de Derecho Canónico, *Investigación y elaboración del derecho canónico* (Barcelona 1956), unter denen die Arbeiten von L. de Echeverría, *Características generales del ordenamiento canónico*, 55–76, hervorragen, und G. Forchielli, *Caratteri comuni e differenziali nel Diritto Canonico* 77–98.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

TEODORO IGNATIUS JIMÉNEZ-URRESTI

Geboren am 1. April 1924 in Bilbao (Spanien), 1949 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an der Lateranuniversität in Rom, ist Lizentiat der Theologie und Doktor des kanonischen und römischen Rechtes. Er ist Dogmatikprofessor an der Universität Deusto (Spanien), Vize-Generalvikar, Vize-Offizial und Diözesanbeauftragter für die Katholische Aktion. Er ist Mitarbeiter an der *Rivista Española de Teología* und veröffentlichte Arbeiten über Primat und Episkopat.